

**Gesellschaftsvertrag**

der

**Rehabilitationsmedizin Ostalb GmbH**  
mit dem Sitz in Aalen

-----

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Firma und Sitz .....	3
§ 2 Unternehmensgegenstand .....	3
§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile, Aufgeld, Gründungsaufwand.....	4
§ 4 Beteiligungsverhältnisse, Einziehung von Geschäftsanteilen.....	4
§ 5 Organe der Gesellschaft.....	5
§ 6 Geschäftsführung .....	5
§ 7 Vertretung .....	6
§ 8 Gesellschafterbeschlüsse.....	7
§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung .....	8
§ 10 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats .....	9
§ 11 Vorsitz und Beschlussfassung des Aufsichtsrats .....	9
§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats .....	11
§ 13 Fachbeirat .....	11
§ 14 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung.....	12
§ 15 Geschäftsjahr, Jahresabschluss.....	12
§ 16 Verwendung des Ergebnisses .....	13
§ 17 Örtliche und überörtliche Prüfung .....	14
§ 18 Befreiung vom Wettbewerbsverbot.....	14
§ 19 Auflösung der Gesellschaft, Liquidation.....	14
§ 20 Bekanntmachungen.....	15

## **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Rehabilitationsmedizin Ostalb GmbH**

- (2) Sitz und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Aalen.

## **§ 2 Unternehmensgegenstand**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Einrichtung zur Erbringung von ambulanten und stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, insbesondere Altersmedizin, im Sinne von § 40 SGB V und § 111 SGB V als Einrichtung der Wohlfahrtspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb einer Rehabilitations-Klinik verwirklicht.

Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn deren Gegenstand nicht im Widerspruch zum Gesellschaftszweck gemäß den vorstehenden Absätzen steht. Im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen ist die Gesellschaft im Übrigen auch zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Zweck der Gesellschaft – mit-

telbar und unmittelbar – dienen. §§ 102, 103 GemO i.V.m. § 48 LKrO sind zu beachten.

### **§ 3**

#### **Stammkapital, Geschäftsanteile, Aufgeld, Gründungsaufwand**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 100.000,00  
(in Worten: Euro einhunderttausend).

- (2) Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:

Der Landkreis Ostalbkreis (Eigenbetrieb Ostalb-Klinikum Aalen) übernimmt 1 (in Worten: einen) Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend).

- (3) Die auf den Geschäftsanteil zu leistende Einlage ist in Geld sofort in voller Höhe zu erbringen.
- (4) Der Gesellschafter Landkreis Ostalbkreis leistet als gesellschaftsrechtliche Nebenpflicht gemäß § 3 Absatz 2 GmbHG ein Aufgeld in Höhe von EUR 400.000,00. Das Aufgeld ist auf Anforderung durch die Geschäftsführung an die Gesellschaft zu zahlen und bei dieser in voller Höhe in eine Kapitalrücklage einzustellen.
- (5) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (insbesondere die Gebühren des Handelsregisters, der Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 5.000,00.

### **§ 4**

#### **Beteiligungsverhältnisse, Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Geschäftsanteile eines Gesellschafters können von diesem geteilt und zusammengelegt werden. Die Teilung und Zusammenlegung bedarf der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss.

- (2) Die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist nur zulässig, wenn die Einlagen auf die Geschäftsanteile in voller Höhe geleistet sind, keine Nachschusspflicht besteht, die Geschäftsanteile die gleichen Rechte vermitteln und nicht unterschiedlich belastet sind.
- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist nur zulässig, wenn die Summe der Nennbeträge sämtlicher Geschäftsanteile der Gesellschaft auch nach der Einziehung dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht.
- (4) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft Veränderungen in seiner Person oder des Umfangs seiner Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen.

## **§ 5 Organe der Gesellschaft**

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
  - a) der oder die Geschäftsführer,
  - b) die Gesellschafterversammlung,
  - c) der Aufsichtsrat,
  - d) der Fachbeirat.
- (2) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Organe bzw. Organmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Organmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.

- (2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu führen. Durch Gesellschafterbeschluss erteilte Weisungen haben sie zu beachten.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für die anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigen Maßnahmen miteinander zu beraten.
- (4) Die Geschäftsführer können im gegenseitigen Einvernehmen eine Geschäftsordnung aufstellen und die Tätigkeitsgebiete unter sich aufteilen, ohne dass hierdurch ihre Verantwortung für den gesamten Geschäftsbetrieb beeinflusst wird. Durch Gesellschafterbeschluss kann jederzeit eine Geschäftsordnung erlassen und auch eine durch die Geschäftsführer aufgestellte Geschäftsordnung geändert werden.
- (5) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen darf ein Geschäftsführer nur aufgrund eines Aufsichtsratsbeschlusses vornehmen. Durch Gesellschafterbeschluss können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.
- (6) Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Gesellschafterversammlungen Auskunft zu erteilen.
- (7) Mit den Geschäftsführern sind Dienstverträge abzuschließen. Über den Abschluss, die Aufhebung und Änderung entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss.

## **§ 7 Vertretung**

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

## **§ 8 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, insbesondere über:
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich der Maßnahmen über Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;
  - b) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie der Aufsichtsratsmitglieder;
  - c) Erteilung von Prokuren, Bedingungen für den Abschluss, Änderung, Ergänzung und Beendigung von Dienstverträgen mit Prokuristen;
  - d) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
  - e) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
  - f) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
  - g) die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 15 Absatz 4) und die Verwendung des Ergebnisses (§ 16);
  - h) die Bestellung des Abschlussprüfers, § 15 Absatz 3;
  - i) Verabschiedung des von den Geschäftsführern gemäß § 14 aufgestellten Wirtschaftsplans;
  - j) alle Formen der Umwandlung der Gesellschaft gemäß § 1 UmwG;
  - k) Auflösung der Gesellschaft.
  
- (2) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss oder der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklären. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z.B. Telefax, E-Mail) eingehalten.

- (3) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich der Maßnahmen über Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;
  - b) Auflösung der Gesellschaft.
- (4) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters kann nur einheitlich abgestimmt werden.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niederzulegen und von den Gesellschaftern zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:
  - a) innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie über die Entlastung der Geschäftsführer (ordentliche Gesellschafterversammlung);
  - b) in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
  - c) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
  - d) auf Verlangen eines Gesellschafters, der in Höhe von mindestens 10 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Zwischen dem Tag des Versands der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist).

In den Fällen des Absatzes 1 lit. d) ist auch der Gesellschafter zur Einladung berechtigt.

## **§ 10 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.
- (2) Geborene Mitglieder des Aufsichtsrats sind der Landrat des Ostalbkreises sowie der jeweilige Ärztliche Direktor und der jeweilige Pflegedirektor des Ostalb-Klinikums. Weitere Aufsichtsratsmitglieder werden durch ~~Gesellschafter-~~beschlussden Ostalbkreis in den Aufsichtsrat entsandt.
- (3) Die Amtszeit der geborenen Aufsichtsratsmitglieder beginnt und endet mit ihrem jeweiligen Amt beim Ostalbkreis bzw. Ostalb-Klinikum. Das Amt der übrigen Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Entsendung und endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die mehrmalige Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds ist zulässig.
- (4) Scheidet ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds zu entsenden.
- (5) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann durch Gesellschafterbeschluss eine Vergütung gewährt werden. Die Erstattung von Auslagen bleibt davon unberührt.

## **§ 11 Vorsitz und Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Landrat des Ostalbkreises ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats; der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.

- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Rehabilitationsmedizin Ostalb GmbH" abgegeben.
- (3) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, sooft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von mindestens einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (4) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich (vorab per Telefax oder E-Mail und ergänzend auf dem Postweg) einberufen; für die Wahrung der Fristen kommt es auf den Vorabzugang per Telefax oder E-Mail an. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Berechnung der Frist gilt Absatz 4 entsprechend. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Diese Einladung ist mit einem Empfangsbekanntnis zu versenden. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre schriftliche Stimmabgabe in der Sitzung des Aufsichtsrats durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden im Regelfall in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche oder fernschriftliche (vorab per Telefax oder E-Mail und ergänzend auf dem Postweg) Stimmabgaben zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsit-

zenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht; für die Wahrung der Fristen kommt es auf den Vorabzugang per Telefax oder E-Mail an.

- (9) Über die Sitzung des Aufsichtsrats sowie über die Beschlüsse nach Absatz 8 ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

## **§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Absatz 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen Anwendung, falls und soweit diese Bestimmungen nicht auf Grund dieses Gesellschaftsvertrags oder eines Gesellschafterbeschlusses ausgeschlossen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat sicherzustellen, dass er dazu ausreichend informiert wird und kann zu diesem Zweck jederzeit von der Geschäftsführung einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen. Dem Aufsichtsrat können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.

## **§ 13 Fachbeirat**

Bei der Gesellschaft soll neben dem Aufsichtsrat ein Fachbeirat eingerichtet werden. Die Zahl der Mitglieder des Fachbeirats wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt. Dem Fachbeirat sollen jeweils ein Vertreter des Sozialministeriums Baden-Württemberg, ein Vertreter der Landesvorstände der Krankenkassen in Baden-Württemberg, ein Vertreter des Medizinischen Dienstes und ein Professor für Geriatri-

sche Rehabilitation angehören, die jeweils durch Gesellschafterbeschluss benannt werden. Aufgabe des Fachbeirats ist es, Fragen der geriatrischen Rehabilitation zu diskutieren und die Geschäftsführung fachlich zu beraten. Der Fachbeirat soll mindestens einmal jährlich tagen. Die Mitglieder des Fachbeirats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; ihnen kann durch Gesellschafterbeschluss eine Vergütung gewährt werden. Die Bestimmungen des § 52 GmbHG finden auf den Fachbeirat keine Anwendung. Nähere Einzelheiten können durch Gesellschafterbeschluss bestimmt werden.

## **§ 14 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung**

- (1) Der Wirtschaftsführung sind der Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung entsprechend § 103 Absatz 1 Nr. 5 GemO zugrunde zu legen.
- (2) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg ist von der Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind jährlich aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Verabschiedung gemäß § 8 Absatz 1 lit. h) vorzulegen. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter halbjährlich - wenn es die Situation erfordert in kürzeren Abständen - über die Entwicklung des Geschäftsjahrs.

## **§ 15 Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführer haben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen.

fen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die von § 53 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz erfassten Bereiche. Der Abschlussprüfer wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt.

- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und zusätzlich in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Ostalbkreis bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (6) Dem Ostalbkreis wird der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt. Dem Ostalbkreis werden ferner die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO i.V.m. § 48 LKrO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt übergeben.

## **§ 16 Verwendung des Ergebnisses**

- (1) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten; Mittelweiterleitungen nach § 58 Nr. 2 AO bleiben davon unberührt. Gewinne sind entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften zu verwenden.
- (2) Über die Verwendung des Ergebnisses wird durch Gesellschafterbeschluss entschieden.
- (3) Die Gesellschafter können beschließen,
  - a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädli-

chen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuzuführen;

- b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z.B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.

## **§ 17 Örtliche und überörtliche Prüfung**

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostalbkreis und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse zur Prüfung nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Betätigungsprüfung) sowie der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Absatz 1 GemO i.V.m. § 48 LKrO eingeräumt.

## **§ 18 Befreiung vom Wettbewerbsverbot**

Durch Gesellschafterbeschluss kann Gesellschaftern und Geschäftsführern Befreiung von einem etwa bestehenden Wettbewerbsverbot erteilt werden.

## **§ 19 Auflösung der Gesellschaft, Liquidation**

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

- (2) An die Gesellschafter dürfen bei ihrem Ausscheiden und im Rahmen der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nur ihre eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und Beträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihnen geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückbezahlt werden. Das darüber hinausgehende Vermögen ist nach Beendigung der Liquidation auf das Ostalb-Klinikum mit der Verpflichtung zu übertragen, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

## **§ 20 Bekanntmachungen**

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie nur im elektronischen Bundesanzeiger. Die in § 15 Absatz 5 geregelte ortsübliche Bekanntgabe bleibt hiervon unberührt.

-----